

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Renten Ökologisch II

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800ZK7A1XGTCD2U22

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja
 Nein

<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90,00 %; <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
--	--



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds wird in erster Linie in Anleihen investieren, die in Übereinstimmung mit den Anleihegrundsätzen der International Capital Market Association (ICMA) begeben werden. Weitere Informationen zu den ICMA-Rahmenbedingungen finden Sie hier:

<https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/>

Nachdem die Anlagestrategie von Canada Life festgelegt worden war, wurde der Rahmen von der Fondsverwaltungsgesellschaft überprüft und als ausreichend sicher und transparent bewertet, um zu gewährleisten, dass die Erlöse in Projekte fließen, die einen positiven Beitrag zum Umweltschutz oder zur sozialen Entwicklung leisten, ohne dabei einen erheblichen ökologischen oder sozialen Schaden zu verursachen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Zu den förderfähigen grünen Projektkategorien gehören:

- Erneuerbare Energie
- Energie-Effizienz
- Vermeidung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung
- Umweltverträgliche Bewirtschaftung der lebenden natürlichen Ressourcen und Landnutzung
- Terrestrische und aquatische Vielfalt
- Sauberer Transport
- Nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement
- Anpassung an den Klimawandel
- An die Kreislaufwirtschaft angepasste Produkte, Produktionstechnologien und Prozesse
- Grüne Gebäude

Neben grünen Projekten können förderfähige Nachhaltigkeitsprojekte auch soziale Projekte umfassen, die im Folgenden aufgeführt sind:

- Erschwingliche Basisinfrastruktur
- Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen
- Erschwinglicher Wohnraum
- Schaffung von Arbeitsplätzen und Programme zur Verhinderung und/oder Linderung von Arbeitslosigkeit infolge sozioökonomischer Krisen, Klimaschutzprojekte und/oder andere Überlegungen zu einem „gerechten Übergang“
- Ernährungssicherheit und nachhaltige Ernährungssysteme
- Sozioökonomischer Fortschritt und Empowerment

Die förderfähigen Nachhaltigkeitsprojekte umfassen eine Kombination aus den oben genannten grünen und sozialen Projekten. Der Fonds kann in einigen Fällen auch in Anleihen außerhalb der ICMA investieren, sofern diese einem ähnlichen international anerkannten Standard für nachhaltige Finanzierungen wie dem European Green Bond Standard (EU GBS) oder der Climate Bonds Initiative (CBI) entsprechen.

Der Fonds kann (muss aber nicht) auch in Emittenten investieren, deren Erlöse zur Finanzierung von Projekten verwendet werden, die zu den in Artikel 9 der Taxonomierichtlinie genannten Umweltzielen beitragen:

- Minderung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

Der Fonds hat keine Referenzbenchmark festgelegt, um sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen.

• **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden aus Anhang 1 ausgewählt, der die Verordnung (EU) 2019/2088 ergänzt. Wir haben alle obligatorischen und freiwilligen Indikatoren für Investitionen in staatliche und supranationale Anlagen ausgewählt, da wir der Ansicht sind, dass alle Indikatoren relevant und nützlich sind, um die ökologischen und sozialen Auswirkungen des Emittenten sowie die Einhaltung der Grundsätze der Vermeidung erheblicher Schäden und der guten Unternehmensführung zu bewerten. Die Indikatoren lauten wie folgt:

- Treibhausgasintensität (Grenzwert: Nicht berücksichtigen, wenn die Treibhausgasemissionen als sehr gering eingestuft werden)
- Prozentsatz der Emittenten, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Grenzwert: ausschließen, wenn "nicht frei", "teilweise frei" wird einer qualitativen Bewertung unterzogen)
- Durchschnittlicher Wert für Einkommensungleichheit (Grenzwert: ausschließen, wenn GINI-Index über 50)
- Durchschnittliche Bewertung der Meinungsfreiheit (Grenzwert: Ausschluss, wenn weltweite Pressefreiheit unter 70)
- Durchschnittliche Menschenrechtsleistung (Grenzwert: Ausschluss, wenn der Wert für bürgerliche Freiheiten unter 45 liegt)
- Durchschnittlicher Korruptionsindex (Grenzwert: Ausschluss, wenn unter 50)
- Prozentsatz der Investitionen in nicht-kooperativen Steuergebieten (Grenzwert: ausschließen, wenn in nicht-kooperativen Ländern)
- Durchschnittlicher Wert für politische Stabilität (Grenzwert: ausschließen, wenn unter 50)
- Durchschnittliche Bewertung der Rechtsstaatlichkeit (Grenzwert: ausschließen, wenn unter 50)

Weitere Einzelheiten zu den genauen Schwellenwerten finden Sie im Abschnitt zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Weitere Einzelheiten dazu, wie wir die Einhaltung der Mindestkriterien sicherstellen, finden Sie im Abschnitt „Wie wird sichergestellt, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das ökologische oder soziale Ziel nachhaltiger Investitionen führen?“

Zusätzlich zu den oben genannten Indikatoren werden folgende weitere Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht:

- Prozentualer Anteil der Investitionen in grüne Anleihen
- Prozentualer Anteil nachhaltiger Anlagen
- Einhaltung der ICMA oder anderer ähnlich anerkannter Standards für nachhaltige Finanzen
- Alle anderen Indikatoren, die in Prüfberichten, Forschungsarbeiten oder Datenbanken von Dritten veröffentlicht werden

Die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsindikatoren und der verschiedenen Branchenstandards (ICMA, EU GBS und CBI) wird im Rahmen des Anlageprozesses überwacht.

Weitere Informationen zu diesen Schwellenwerten finden Sie im Abschnitt über die verbindlichen Elemente.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Investitionen in Anleihen, die den ICMA Green Bond Principles (<https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/>) oder ähnlichen Standards entsprechen, ermutigen die Emittenten, einen Prozess zur Identifizierung von Abhilfemaßnahmen für bekannte wesentliche Risiken negativer sozialer und/oder ökologischer Auswirkungen des/der jeweiligen Projekts/Projekte zu entwickeln.

Wir erwarten daher, dass die Emittenten diese wesentlichen Risiken so steuern, dass andere ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Anleihen, die unter diesem Rahmen begeben werden, müssen die 4 Kernkomponenten aufweisen:

- Verwendung der Erlöse - Die Projekte müssen klar beschrieben und förderungswürdigen grünen/sozialen Projekten mit klaren Zielen, prognostizierten Auswirkungen und Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung zugewiesen werden.
- Verfahren zur Projektbewertung und -auswahl - Nachweis eines klaren Verfahrens zur Bestimmung, wie die Projekte in die in den Grundsätzen definierten förderfähigen Projekte passen.
- Verwaltung der Erlöse - Die Erlöse aus der grünen Anleihe sollten vorzugsweise auf einem vom Hauptfinanzierungskonto getrennten Konto verbucht werden. Andernfalls ist auch ein formeller Prozess zulässig, der regelt, wie der Emittent die Erlöse verwaltet.
- Berichterstattung - Häufige Berichterstattung mit einer Beschreibung der Projekte, des zugewiesenen Betrags und der erwarteten oder tatsächlichen Auswirkungen.

Wenn diese Kernkomponenten nicht vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die Anleihen nicht in Übereinstimmung mit den ICMA- oder ähnlich anerkannten Standards ausgegeben werden. Daher werden sie nicht als „nachhaltige Anlage“ anerkannt. Die Rahmenbedingungen des Emittenten sollten auch von einer zweiten Partei beurteilt werden, wobei die Projektauswahl und die Verwendung der Mittel ebenfalls von einer unabhängigen dritten Partei überprüft werden müssen.

Um sicherzustellen, dass diese Erwartungen erfüllt werden, prüft der Anlageverwalter die Prüfberichte Dritter und die Nachhaltigkeitsindikatoren, um sicherzustellen, dass kein erheblicher Schaden entstanden ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Darüber hinaus prüft der Anlageverwalter die Anlagen anhand eines internen Rahmens, der Grenzwerte für die beiden obligatorischen PAI-Indikatoren festlegt (Anhang 1, Tabelle 1 der RTS):

Obligatorischer PAI: 15. Treibhausgasintensität

Grenzwert: Ausschluss, wenn die Bewertung der THG-Emissionen sehr niedrig ist

Obligatorischer PAI: 16. Investierte Länder mit sozialen Verstößen

Grenzwert: Ausschluss, wenn "nicht frei", bei "teilweise frei" qualitative Bewertung

und 4 zusätzliche freiwillige souveräne PAI-Indikatoren (Anhang 1, Tabelle 3 der RTS), die als DNSH (nicht erhebliche Beeinträchtigung) zu betrachten sind:

Freiwilliger PAI: 17. Anteil von Wertpapieren, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen begeben wurden

Grenzwert: Portfolio Minimum von 90%

Freiwilliger PAI: 18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit

Grenzwert: Ausschluss, wenn GINI-Index über 50

Freiwilliger PAI: 19. durchschnittlicher Wert für die Meinungsfreiheit

Grenzwert: Ausschluss, wenn die weltweite Pressefreiheit unter 70 liegt

Freiwilliger PAI: 20. Durchschnittliche Menschenrechtsleistung

Grenzwert: Ausschluss, wenn der Wert für bürgerliche Freiheiten unter 45 liegt

Diese relevanten Indikatoren und Schwellenwerte wurden für den Fonds festgelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu erkennen und auszuschließen. Anlagen (oder Emittenten), die die Schwellenwerte nicht erreichen, werden nicht als „nachhaltige Anlagen“ eingestuft. Die Einhaltung der Schwellenwerte wird zum einen dadurch sichergestellt, dass die Anlagen anerkannten Branchenstandards entsprechen müssen, zum anderen erfolgt auch eine Überprüfung anhand der entsprechenden Indikatoren.

Siehe dazu auch den Abschnitt über gute Unternehmensführung und die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden im Rahmen der oben ausführlich beschriebenen DNSH-Bewertung berücksichtigt, umfassen jedoch die folgenden:

2 obligatorische PAI-Indikatoren (Anhang 1, Tabelle 1 der RTS):

Obligatorischer PAI: 15. Treibhausgasintensität

Grenzwert: Ausschluss, wenn die Bewertung der THG-Emissionen sehr niedrig ist

Obligatorischer PAI: 16. Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind

Grenzwert: Ausschluss, wenn "nicht frei", bei "teilweise frei" qualitative Bewertung

und 4 zusätzliche freiwillige souveräne PAI-Indikatoren (Anhang 1, Tabelle 3 der RTS), die als DNSH zu betrachten sind:

Freiwilliger PAI: 17. Anteil von Wertpapieren, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen begeben wurden

Grenzwert: Portfolio Minimum von 90%

Freiwilliger PAI: 18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit

Grenzwert: Ausschluss, wenn GINI-Index über 50

Freiwilliger PAI: 19. durchschnittlicher Wert für die Meinungsfreiheit

Grenzwert: Ausschluss, wenn die weltweite Pressefreiheit unter 70 liegt

Freiwilliger PAI: 20. Durchschnittliche Menschenrechtsleistung

Grenzwert: Ausschluss, wenn der Wert für bürgerliche Freiheiten unter 45 liegt

Darüber hinaus werden weitere 4 PAI-Indikatoren als Teil unserer Bewertung der guten Regierungsführung berücksichtigt, die weiter unten beschrieben werden.

Die Schwellenwerte wurden festgelegt, um zu beurteilen, ob eine Anlage oder ihr Emittent einen erheblichen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsfaktoren hat. Darüber hinaus werden die Ausnahmen gemäß Art. 12 (1) (a) bis (g) der Verordnung (EU) 2020/1818 ebenfalls Anwendung.

Datenquellen

Der Anlageverwalter nutzt mehrere Quellen für ESG-Informationen, zu denen unter anderem folgende gehören

- Kommerzielle Drittanbieter von ESG-Daten - Sustainalytics, Clarity AI
- Internationale Organisationen (z. B. die Weltbank) und anerkannte Nichtregierungsorganisationen (z. B. Freedom House, German Watch)
- Andere öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Emittentenrahmen, Allokationsberichte, Wirkungsberichte, Medienberichterstattung usw.)

Es kann auch vorkommen, dass die gemeldeten Daten verspätet, nicht verfügbar oder von fragwürdiger Qualität sind, so dass es zu Verzögerungen bei der Identifizierung potenzieller Schäden für andere nachhaltige Ziele kommen kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Investmentmanager überwacht, ob Verstöße gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen gemeldet wurden.

Indikator Überwachung: Verstöße gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Wie sie bewertet werden: Ausschluss

Indikator Überwachung: Fehlen von Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Wie sie bewertet werden: Dem Portfoliomanager zur Überprüfung vorgelegt

Während die OECD-Leitsätze und die UNGP einen Rahmen für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln bieten, müssen zur Feststellung eines Verstoßes sowohl die Handlungen (oder Unterlassungen) des Unternehmens als auch die Auswirkungen dieser Handlungen auf die betroffenen Interessengruppen oder Rechte untersucht werden. Dies wird von Fall zu Fall untersucht. Für die OECD bedeutet dies, dass die Art des Verstoßes, der Umfang und die Auswirkungen, das Verhalten des Unternehmens und die Schwere der Auswirkungen analysiert werden. In den OECD-Leitsätzen selbst wird nicht versucht, die Schwere der negativen Auswirkungen zu bewerten, und es hängt von dem Unternehmen, seinem Sektor und seinen Geschäftsbeziehungen ab (weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.oecd.org/en/topics/policy-issues/responsible-business-conduct.html>). Für die UNGP gehören zu den Schlüsselindikatoren für einen wesentlichen Verstoß die Schwere der Auswirkungen auf die Menschenrechte, anhaltende Fahrlässigkeit, die Nähe zum Schaden und die Untätigkeit.

Anlagen von Emittenten, die gegen die UNGP verstoßen, werden nicht als „nachhaltige Anlagen“ eingestuft (und ggf. ganz von der Anlage ausgeschlossen, einschließlich der 10 %, die nicht als „nachhaltige Anlagen“ eingestuft werden können).



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, Im Rahmen der Investitionsentscheidungen des Fonds wird eine Reihe negativer Auswirkungen strukturell und systematisch berücksichtigt. Diese Überlegungen finden statt, bevor Investitionsentscheidungen getroffen werden, und danach im Rahmen unserer laufenden Überwachung und Verwaltung der Investition, sofern eine Investition getätigt wurde.

Die gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und die zur Abschwächung dieser nachteiligen Auswirkungen eingeführten Verfahren sind im Abschnitt (Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?) des Jahresberichts zu finden, der nach einem Jahr nach Auflage des Fonds hier abgerufen werden kann: <https://www.canadalife.de/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen/>.

Die folgenden Indikatoren für grundsätzlich nachteilige Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die gemäß Anhang I der RTS offengelegt werden, werden wie folgt betrachtet:

Aufgeführt als obligatorischer PAI (Grenzwert) - Anhang 1, Tabelle 1 der RTS

15. Treibhausgasintensität (ausschließen, wenn die Treibhausgasemissionen als sehr niedrig eingestuft werden)

16. Investierte Länder, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (ausschließen, wenn "nicht frei", "teilweise frei" wird qualitativ bewertet)

Aufgeführt als freiwilliger PAI des Staates (Grenzwert) - Anhang 1, Tabelle 2-3 der RTS

17. Anteil von Wertpapieren, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen begeben wurden (Portfolio-Mindestanteil von 90 %)

18. Durchschnittlicher Wert der Einkommensungleichheit (ausschließen, wenn der GINI-Index über 50 liegt)

19. Durchschnittlicher Wert für Meinungsfreiheit (ausschließen, wenn die weltweite Pressefreiheit unter 70 liegt)

20. Durchschnittliche Menschenrechtsleistung (ausschließen, wenn der Wert für bürgerliche Freiheiten unter 45 liegt)

21. Durchschnittliche Korruptionsbewertung (ausschließen, wenn unter 50)

22. Nicht-kooperative Steuerländer (ausschließen, wenn es sich um nicht-kooperative Länder handelt)

23. Durchschnittlicher Wert für politische Stabilität (ausschließen, wenn unter 50)

24. Durchschnittlicher Wert für Rechtsstaatlichkeit (ausschließen, wenn unter 50)

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert in Anleihen, deren Erlöse zur Erreichung eines nachhaltigen Anlageziels verwendet werden. Zu diesem Zweck investiert der Fonds hauptsächlich in grüne Anleihen von Staaten, supranationalen Organisationen oder Agenturen (SSAs), die in Übereinstimmung mit den Anleihegrundsätzen der International Capital Market Association (ICMA) ausgegeben werden. Der Fonds kann auch in Anleihen investieren, die für soziale und nachhaltigkeitsbezogene Projekte ausgegeben werden, wie z. B. Sozialanleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und an die Nachhaltigkeit gebundene Anleihen.

Darüber hinaus wird es keine geografischen Beschränkungen geben, die Investitionen werden in Euro getätigt und die zugrunde liegenden Investitionen müssen ein Anleiherating von BBB- oder mehr aufweisen.

Um sicherzustellen, dass die Strategie dem nachhaltigen Anlageziel gerecht wird, durchläuft unser firmeneigener Anlageprozess die folgenden Prüfungen:

- Die Anleihen müssen dem ICMA-Standard oder einem anderen international anerkannten Standard entsprechen. Dies beinhaltet die Einhaltung unseres internen Prozesses, der die Rahmenbedingungen, die Allokations- und Auswirkungsberichte sowie alle Zweit-/Drittmeinungen analysiert, wobei Anleihen, die als schwach/schwach eingestuft werden, von der Investition ausgeschlossen werden.
- Überprüfung des Emittenten anhand des internen Rahmens des Anlageverwalters, um DNSH zu gewährleisten.
- Überprüfung des Emittenten anhand des internen Rahmens des Anlageverwalters, um eine gute Unternehmensführung festzustellen.
- Alle Investitionen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Das Hauptziel des Fonds besteht darin, sicherzustellen, dass mindestens 90 % der zugrunde liegenden Investitionen auf das Erreichen des nachhaltigen („ökologischen“) Ziels des Fonds ausgerichtet sind.

• **Was sind die verbindlichen Faktoren der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dienen?**

Grüne Anleihen, Sozialanleihen und Nachhaltigkeitsanleihen müssen in Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles oder einem anderen international anerkannten Standard für die Offenlegung nachhaltiger Finanzen (wie z. B. den EU GBS oder CBI) begeben werden. Anleihen, die in diesem Rahmen emittiert werden, müssen die folgenden vier Kernkomponenten aufweisen:

- Verwendung der Erlöse - Die Projekte müssen klar beschrieben und förderungswürdigen grünen/sozialen Projekten mit eindeutigen Zielen, prognostizierten Auswirkungen und Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung zugewiesen werden.
- Verfahren für die Projektbewertung und -auswahl - Es muss ein klares Verfahren nachgewiesen werden, um festzustellen, wie die Projekte in die in den Grundsätzen definierten förderungswürdigen Projekte passen.
- Verwaltung der Erlöse - Die Erlöse aus der grünen Anleihe sollten vorzugsweise auf einem vom Hauptkonto der Staatskasse getrennten Konto verbucht werden. Andernfalls ist auch ein formeller Prozess zulässig, der regelt, wie der Emittent die Erlöse verwaltet.
- Berichterstattung - Häufige Berichterstattung mit einer Beschreibung der Projekte, des zugewiesenen Betrags und der erwarteten oder tatsächlichen Auswirkungen.

Sind diese Kernkomponenten nicht vorhanden, gelten die Anleihen nicht als im Einklang mit den ICMA- oder ähnlich anerkannten Standards begeben (und somit nicht als „nachhaltige Investition“). Die Rahmenbedingungen des Emittenten sollten auch von einer zweiten Partei begutachtet werden, wobei die Projektauswahl und die Verwendung der Mittel ebenfalls von einer unabhängigen dritten Partei überprüft werden müssen.

Es gibt auch eine übergreifende Anforderung, dass mindestens 90 % des Nettovermögens des Fonds in „nachhaltige Anlagen“ gemäß der Definition in Art. 2 (17) der SFDR anlegen.

Darüber hinaus bestehen die folgenden verbindlichen Anforderungen:

Aufgeführt als obligatorische PAI (Grenzwert) - Anhang 1, Tabelle 1 der RTS:

15. THG-Intensität (ausschließen, wenn die THG-Emissionen sehr niedrig eingestuft sind)

16. Länder, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (ausschließen, wenn "nicht frei", "teilweise frei" wird qualitativ bewertet)

Aufgeführt als freiwillige staatliche PAI (Grenzwert) - Anhang 1, Tabelle 2-3 des RTS

17. Anteil von Wertpapieren, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen begeben wurden (Portfolio-Mindestanteil von 90 %)

18. Durchschnittlicher Wert für Einkommensungleichheit (ausschließen, wenn GINI-Index über 50)

19. Durchschnittlicher Wert für Meinungsfreiheit (ausschließen, wenn die weltweite Pressefreiheit unter 70 liegt)

20. Durchschnittliche Menschenrechtsleistung (ausschließen, wenn der Wert für bürgerliche Freiheiten unter 45 liegt)

21. Durchschnittliche Korruptionsbewertung (ausschließen, wenn unter 50)

22. Nicht-kooperative Steuerländer (ausschließen, wenn es sich um nicht-kooperative Länder handelt)

23. Durchschnittlicher Wert für politische Stabilität (ausschließen, wenn unter 50)

24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit (ausschließen, wenn unter 50)

Hinweis: Der Anlageverwalter führt auch ein Screening durch, um die ESMA-Leitlinien einzuhalten; dies beinhaltet ein Screening im Hinblick auf die Ausschlüsse, die in Art. 12(1)(a) bis (g) der Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Ausnahmen und stellt sicher, dass ein Mindestanteil von mindestens 80 % der Fondsinvestitionen zu den Umweltzielen des Fonds in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie beitragen muss.

Alle neuen Emittenten werden auf diese verbindlichen Anforderungen hin überprüft, und wenn sie diese nicht erfüllen, werden sie nicht als "nachhaltiges Investment" gemäß Art. 2 (17) SFDR eingestuft und daher nicht in das Portfolio aufgenommen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Geeignete Strukturen der Unternehmensführung sind unterschiedlich und werden unter anderem von Faktoren wie Kultur, Geografie und Branche beeinflusst. Der Anlageverwalter erkennt zwar an, dass Emittenten aus SSA im Allgemeinen den höchsten Standards in Bezug auf eine gute Unternehmensführung unterliegen, er führt jedoch auch eine Due-Diligence-Prüfung der Emittenten durch, indem er auf Drittanbieter von Research und Daten (wie Sustainalytics) zurückgreift und interne Berichte erstellt, in denen die Research-Ergebnisse zusammengefasst werden. Darüber hinaus werden die Anlagen auch anhand der folgenden PAI-Indikatoren überprüft, wobei Anlagen, die unsere Grenzwerte nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

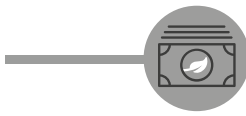
Diese sind in Anhang 1, Tabelle 3 der RTS zu finden:

Freiwilliger PAI 21: Durchschnittlicher Korruptionswert (ausschließen, wenn unter 50)

Freiwilliger PAI 22: Nicht-kooperative Steuerländer (ausschließen, wenn es sich um nicht-kooperative Länder handelt)

Freiwilliger PAI 23: Durchschnittlicher Wert für politische Stabilität (ausschließen, wenn unter 50)

Freiwilliger PAI 24: Durchschnittlicher Wert für Rechtsstaatlichkeit (ausschließen, wenn unter 50)



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

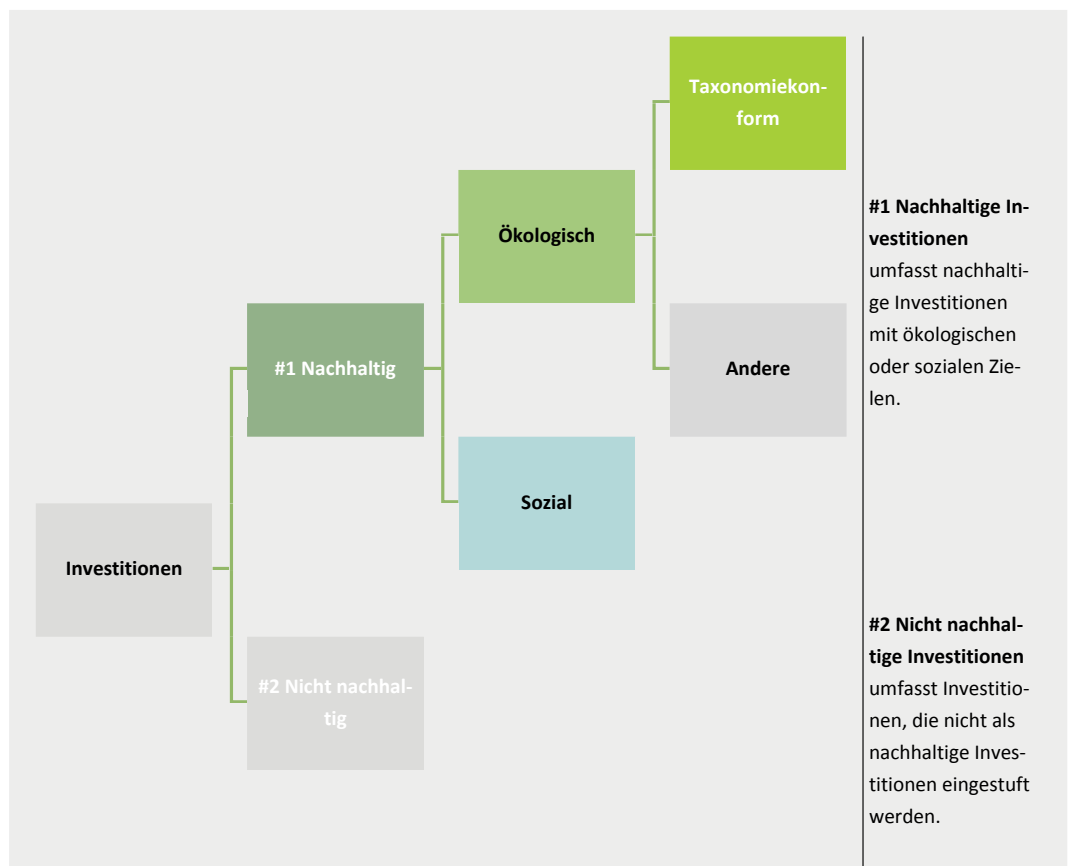
Der Fonds geht davon aus, dass mindestens 90 % der Investitionen nachhaltige Anlagen sind. Bei diesen nachhaltigen Anlagen handelt es sich in erster Linie um grüne (Umwelt-)Anleihen. In einigen Fällen können über diese 90 % hinaus auch Investitionen in Sozialanleihen getätigt werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Maximal 10 % der Anlagen des Fonds fallen schätzungsweise in die Kategorie "Nicht nachhaltig" und sind keine nachhaltigen Anlagen. Bei diesen Anlagen handelt es sich größtenteils um Barmittel und Barmitteläquivalente, Derivate zu Absicherungszwecken und OGA und OGAW, die kein nachhaltiges Anlageziel verfolgen, könnten ebenfalls in diese Kategorie fallen. Alle vom Fonds gehaltenen Anleihen werden an der definierten nachhaltigen Anlagemethodik ausgerichtet und unterliegen einer Sorgfaltsprüfung, um sicherzustellen, dass sie weiterhin nachhaltige Anlagen darstellen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Obwohl Derivate in der Anlagestrategie eingesetzt werden können, werden sie nicht verwendet, um das nachhaltige Ziel zu erreichen, das mit dem Finanzprodukt verfolgt wird. Im Portfoliomanagement werden Derivate in der Regel eingesetzt, um das Risiko zu verringern, eine Absicherung nach unten zu bieten und ein effizientes Portfoliomanagement zu verbessern.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen, die ein Umweltziel verfolgen und mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0%.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

In fossiles Gas

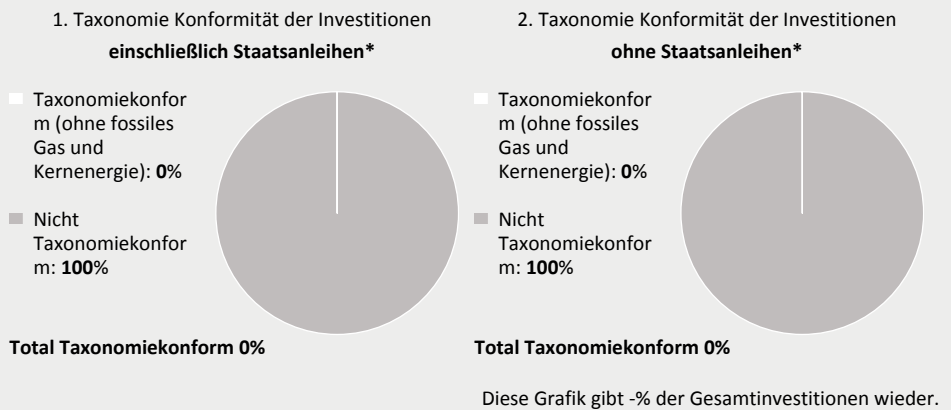
In Kernenergie

Nein

0

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Canada Life-Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie Verordnung zu investieren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltzielen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 90%.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit sozialen Zielen beträgt 0%.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht Nachhaltig“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die in #2 Nicht nachhaltig enthaltenen Anlagen umfassen Barmittel für Liquiditätszwecke und Derivate zu Absicherungszwecken. Der angegebene Prozentsatz ist der geplante Prozentsatz, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, aber der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen und sollten die vom Fonds verfolgten nachhaltigen Ziele nicht behindern.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.canadalife.de/fonds-wertentwicklung/?Neu=Neue%20Vertr%C3%A4ge>

Informationen zu den Richtlinien des Fondsmanagers in Bezug auf verantwortungsbewusste Investitionen, Interaktion, Nachhaltigkeitsrisiken und negative Auswirkungen finden Sie unter

www.setanta-asset.com/responsible-investing.